

Friedhofsordnung

Für den Friedhof der Gemeinde Koppl
in Guggenthal

Zur Herstellung und Wahrung einer sinnvollen Gestalt des Friedhofes gibt die Friedhofverwaltung der Gemeinde Koppl gemäß § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl. Nr. 84/1986 (WV) folgende FRIEDHOFSORDNUNG als verbindlich bekannt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Koppl in Guggenthal wurde auf Grundlage der Friedhofsordnung der Erzdiözese und der landesgesetzlichen Bestimmungen erstellt.
2. Der Friedhof der Gemeinde Koppl ist im Eigentum der Gemeinde Koppl und befindet sich auf dem Grundstück 1018/2, KG Heuberg I
3. Die Verwaltung des Friedhofs, die Regelung des Beerdigungswesens und die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofordnung werden von der Friedhofverwaltung wahrgenommen (das ist die Gemeinde Koppl).
4. Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Koppl ihren Hauptwohnsitz hatten. Für die Beisetzung von verstorbenen Personen am Friedhof, welche nicht in der Gemeinde Koppl ihren Wohnsitz hatten, bedarf es einer besonderen Bewilligung der Gemeindevertretung. In dringenden, unaufschiebbaren Fällen, kann diese Bewilligung vom Bürgermeister erteilt werden.

II. Ordnungsvorschriften

1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Der Friedhof ist gantztätig für den Besuch geöffnet. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Den Anordnungen der Friedhofverwaltung und der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

2) Verboten ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blinden-, Behindertenhunde
- b) das Rauchen, und das Befahren mit Fahrrädern, Skateboards und anderen Fahrzeugen (ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge)
- c) das Lärmen, Spielen und der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten
- d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung bzw. der Pfarrgemeinde
- e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- f) das Ablagern von Abfällen und Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Behälter
- g) das Verrichten gewerblicher Arbeiten (ausgenommen Gärtnerei und Totengräber) an den Grabstätten ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofverwaltung

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen.
2. Die vom Standesbeamten auszustellende Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalls ist beim Gemeindeamt bzw. beim Pfarramt vorzulegen. Tag und Stunde der Beerdigung werden einvernehmlich festgelegt.
3. Insofern nicht vom Totenbeschauer außerordentliche Anordnungen und Vorkehrungen für die Beerdigung getroffen werden, wird der Zeitpunkt der Beerdigung im Einvernehmen mit den Angehörigen von der Friedhofsverwaltung bzw. der Pfarre festgelegt.

4. Ein Leichnam ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintreten des Todes zu beerdigen. Ausnahmen davon können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen.
5. Särge sollen aus möglichst weichem Naturholz (Fichte oder Tanne) gefertigt sein. Kunststoff ist unzulässig.
6. Kränze und Gebinde sind vom Grabbesitzer in angemessener Zeit nach dem Begräbnis aus dem Friedhof auf eigene Kosten zu entfernen. Sollte dem auch nach Aufforderung und innerhalb einer gesetzten Frist nicht entsprochen werden, wird dies durch die Friedhofverwaltung auf Kosten des Grabbenützers angeordnet.

IV. Sanitätspolizeiliche Vorschriften

1. Jeder außerhalb einer öffentlichen Krankenanstalt eingetretene Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Totenbeschauer anzuzeigen.
Die Totenbeschau obliegt in den politischen Bezirken für den Bereich jedes Gesundheitssprengels dem Sprengelarzt.
2. Stand ein Verstorbener innerhalb eines Monats vor Eintritt des Todes in ärztlicher Behandlung, so hat der Anzeigepflichtige vom behandelnden Arzt einen ärztlichen Behandlungsschein ausstellen zu lassen und diesen anlässlich der Totenbeschau dem Totenbeschauer zu übergeben.
3. Bis zur Vornahme der Totenbeschau ist der Verstorbene am Sterbeort zu belassen.
4. Die Totenbeschau ist nach Einlangen der Anzeige so rasch wie möglich, jedoch nicht vor Ablauf von drei Stunden nach dem vermutlichen Eintritt des Todes, vorzunehmen.
5. Der Totenbeschaubefund ist dem zuständigen Standesamt vorzulegen. Auf Grund der dort ausgestellten Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles darf die Beerdigung durchgeführt werden.
6. Eine Grabstätte ist unmittelbar nach der Beisetzung zu schließen.

7. Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt zehn Jahre. Die Wiederbelegung in derselben Grabtiefe oder darunter ist erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich.

V. Aufbahrung

1. Als würdiger Aufbahrungsort dient die Aufbahrungs-(Leichen-)halle
2. Nach durchgeführter Totenbeschau und Regelung der Beerdigung ist die Leiche zur Aufbahrung in die Leichenhalle zu überführen.
3. Die Aufbewahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
4. Von auswärts kommende Särge bleiben verschlossen und dürfen nur mit Erlaubnis des zuständigen Arztes geöffnet werden.
5. Die Leichen die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind müssen in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und verschlossen aufgebahrt werden. Sie können für die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes vorübergehend geöffnet werden.

VI. Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Koppl. An ihnen werden nur Nutzungsrechte entsprechend dieser Friedhofordnung verliehen.
2. Erdgräber:
 - a) Einfaches Familiengrab für 2 Belegungen innerhalb der Ruhefrist
 - b) Doppeltes Familiengrab für 4 Belegungen innerhalb der Ruhefrist
3. Verstorbene Kinder werden im Grab der Familie beigesetzt.
4. Aschengrabstellen: Urnen werden in den vorgesehen Urnengrabfeldern beigesetzt.
5. Die Errichtung einer Gruft ist nicht gestattet.
6. Die Zuteilung der Gräber geschieht durch die Friedhofverwaltung.
7. Alle Gräber müssen sobald wie möglich, spätestens in sechs Monaten nach der Beerdigung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte fertig hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes auf Kosten des Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß instand gehalten werden.

VII. Friedhofsgebühren

1. Für die Verleihung von Nutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofeinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofpersonals werden nach Maßgabe einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Friedhofgebührenordnung Gebühren eingehoben.
2. Arten der Friedhofgebühren
 - a) Grabstellengebühren
 - Einfaches Familiengrab (für 2-fachen Belag)
 - Doppeltes Familiengrab (für 4-fachen Belag)
 - Urnengrab
 - b) Beisetzungsgebühr
 - c) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle
 - d) Enterdigungsgebühr:
 - Die Kosten werden im Anlassfall nach Vorliegen der Abrechnung vorgeschrieben.
3. Die Friedhofgebühren werden von der Gemeindevertretung im Haushaltsbeschluss festgesetzt und fallweise den Gegebenheiten angepasst.

VIII. Nutzungsrechte

1. Die Nutzungsrechte an den einzelnen Grabstätten werden durch die Friedhofverwaltung vergeben und zwar nach einer Neubelegung für 10 Jahre (gesetzliche Mindestruhefrist); Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.
2. Durch die Verleihung des Nutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstätte erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
3. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofverwaltung unzulässig.

4. Bei Bestattung eines Verstorbenen an einer Stelle, für die ein Nutzungsrecht früher erworben wurde, ist die Gebühr für so viele Jahre weiter zu erlegen, dass das Recht auf die Grabstätte bis zum Ablauf der Mindestruhefrist der neuen Beisetzung gesichert ist.
 5. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Berechtigten selbst die Pflicht, für eine Verlängerung zu sorgen. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit zu erinnern.
 6. Der Friedhofverwaltung steht das Recht zu, das Nutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern.
 7. Das Nutzungsrecht eines Familiengrabes kann nur innerhalb der Familie bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad und nur auf eine Person übertragen werden. Eine solche Veränderung ist der Friedhofverwaltung anzuzeigen.
 8. Nutzungsrechte an den Grabstätten jeder Art, erlöschen immer:
 - a) wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, abgelaufen ist und das Nutzungsrecht nicht durch rechtzeitige Bezahlung der Gebühr verlängert wurde,
 - b) wenn die Verlängerung nicht weiter erteilt wird,
 - c) durch Entzug bei Vernachlässigung der Pflege der Grabstätte oder wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist. In diesen Fällen ist der Nutzungsberechtigte schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch Anschlag im Gemeindeamt aufzufordern, bei Gefahr sofort, sonst innerhalb von zwei Monaten den Mangel zu beheben.

Nach erfolgloser Aufforderung steht der Friedhofverwaltung das Recht zu, das Nutzungsrecht an der Grabstätte für erloschen zu erklären und das Grabmal zu entfernen. Der bisherige Nutzungsberechtigte hat den vollen Kosten- und Schadensersatz zu leisten.
 - d) durch schriftlichen Verzicht
 - e) bei Schließung des Friedhofes
9. Die Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung nicht entfernt werden.

10. Denkmale, Einfriedungen usw. aufgelassener Grabstätten sind Eigentum der Nutzungsberechtigten oder deren Erben und müssen von ihnen auf eigene Kosten entfernt werden. Werden sie nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Verlust des Nutzungsrechtes aus dem Friedhof entfernt, sorgt für die Entfernung die Gemeinde Koppl. Die Kosten der Entfernung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
11. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofverwaltung über die Grabstätten frei verfügen.

IX. Grabmäler

Die Errichtung eines Grabmales soll der persönliche Ausdruck des christlichen Totengedenkens sein. Zugleich ist auch für die Einordnung in die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofes Bedacht zu nehmen.

A) Grabfelder:

Die Ausmaße der Grabfelder werden wie folgt festgelegt:

1. Einfaches Familiengrab:

Grabeinfassung: Länge: 140 cm Breite: 80 cm

2. Doppeltes Familiengrab:

Grabeinfassung: Länge: 140 cm Breite: 160 cm

3. Urnengrab:

Grabeinfassung: Länge: 80 cm Breite: 60 cm

Die max. Höhe der Grabeinfassung beträgt für die Punkte 1 bis 3 max. 20 cm. Die Wege zwischen den Gräbern sind zu humusieren und zu begrünen.

Urnen (§ 21 Abs 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986) haben entsprechend § 5 der Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung aus korrosionsfähigem Stahl oder biologisch abbaubaren Kunststoffkapseln zu bestehen. Beschichtungen von Urnen dürfen keine schwermetallhaltigen Pigmente enthalten.

B) Grabzeichen aus Naturstein

1. Es ist vor allem heimischer Naturstein zu verwenden. Vor Aufstellung der Grabzeichen ist das Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung herzustellen.
2. Die Breite von Grabzeichen darf die Grabeinfassungsbreite nicht überschreiten.
3. Die Höhe der Grabzeichen beträgt für im Bereich der Gräber für die Erdbestattung 1,50 m, im Bereich der Urnengräber 1,20 m. Bezugspunkt für die Höhe ist die Oberkante der Grabeinfassung.
4. Die Verankerung des Grabsteines auf dem Fundament muss so sein, dass ein Umstürzen oder Lockerwerden ausgeschlossen ist.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich und unter Verwendung eines Steinmetzzeichens ausgeführt sein; an der Vorderseite sind sie unzulässig.

C) Grabzeichen aus Eisen oder anderen Metallen:

1. Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit
2. Andere Metalle und Techniken sind zugelassen, soweit es sich um den Handwerks- und Kunstgesetzen entsprechende Stücke handelt.
3. Die Haltesockel sind unter die Erde zu versenken. Über die Erde ragende Sockel müssen aus Naturstein hergestellt sein. Die max. Höhe eines Grabkreuzes aus Eisen (Metall) kann incl. Sockel 1,90 m betragen, andere Grabzeichen aus Metall wie die unter Punkt B/3 angeführte Höhe von 1,50 m.

Grabzeichen aus Holz dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung errichtet werden.

Ausgestaltung der Grabstätte:

1. Die gärtnerische Gesamtanlage des Friedhofes obliegt der Friedhofverwaltung. Daher ist das Setzen von Bäumen oder Sträuchern der Friedhofverwaltung vorbehalten.
2. Jede belegte Grabstätte muss auf die Dauer des Nutzungsrechtes auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einem Grabmal versehen werden und einen entsprechenden Blumenschmuck erhalten. Dem Besitzer des Grabmales obliegt also die Sorge für eine würdige Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte.

3. Das Grabmal muss sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
4. Unzulässig sind:
 - a) Verwendung von Plastik und anderen Kunststoffen
 - b) Inschriften und Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
5. Die zur Ausgestaltung verwendeten Einzelstücke wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. soll eine gediegene, der Würde des Friedhofes entsprechende, einfache Arbeit sein. Konservendosen, Einsiedegläser und dergleichen entsprechen nicht.
6. Jeder Grabbesitzer hat den Müll von seinem Grab in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben.

Verfahren

Bei Aufstellung eines Grabmales ist das Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung herzustellen und eine Skizze mit genauen Maßen und Angaben des Materials, der Schrift usw. vorzulegen.

X. Errichtung und Prüfung von Grabanlagen und Denkmälern

1. Die Grabnutzungsberechtigten haben Grabstellen und Grabmäler so instand zu halten, dass diese keinerlei Gefahr für die Friedhofsbesucher bzw. für die benachbarten Gräber oder sonstige Baulichkeiten darstellen.
2. Für Beschädigungen an Grabmälern – durch höhere Gewalt, durch Dritte – wird von der Gemeinde Koppl keinerlei Haftung übernommen.
Für Unfälle oder Schäden, die durch eine mangelhafte Grabanlage verursacht werden, haftet der für die Instandhaltung verantwortliche Grabnutzungsberechtigte.
3. Die Gemeinde Koppl hat aufgrund seiner allgemeinen Verkehrssicherungspflicht die im Einzelfall zumutbare fachkundige Prüfung eines Grabmales durchzuführen oder zu veranlassen, wenn dieses offenkundig nicht mehr betreut wird oder sich aus dessen Zustand und Alter nicht ganz vernachlässigbare Zweifel an der Standfestigkeit ergeben. Für die Prüfung ist die ÖNORM B 3113 anzuwenden.

XI. Schlussbestimmungen

1. Die jeweils in Geltung stehende Friedhofgebührenordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofordnung.
2. Streitigkeiten oder Anstände, insofern sie sich auf sanitätspolizeiliche Vorschriften beziehen, entscheidet die zuständige Sanitätsbehörde bzw. werden die sonstigen gesetzmäßigen Instanzenwege (Gemeindevertretung der Gemeinde Koppl sowie das Amt der Salzburger Landesregierung als Aufsichtsbehörde der Gemeinde) vereinbart.

Vorliegende Friedhofordnung entspricht den Bestimmungen der Friedhofordnung der Erzdiözese Salzburg und dem Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz sowie der Salzburger Gemeindeordnung und ist den besonderen Verhältnissen der Gemeinde Koppl angepasst.

3. Entsprechend § 79, Abs. (1) der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 idgF beträgt die Kundmachungsfrist 2 Wochen. Diese Verordnung tritt nach Beschluss der Gemeindevertretung am 13.11.2018 mit dem Tag nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist, also dem 05.12.2018, in Kraft.

Koppl, am 05.12.2018

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

